

Entschädigungssatzung der Stadt Solms

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung in Solms am 06.12.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:
- a) Stadtverordnetenversammlung:
 - 1. Stadtverordnete und Magistratsmitglieder 20,00 €/Sitzung
 - 2. Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, die von dem digitalen Versand Gebrauch machen 25,00 €/Sitzung
 - b) Ausschüsse:
 - 1. Ausschussmitglieder, Magistratsmitglieder und Fraktionsvorsitzende, die nicht Mitglied des Ausschusses sind 20,00 €/Sitzung
 - 2. Ausschussmitglieder, Magistratsmitglieder und Fraktionsvorsitzende, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, die von dem digitalen Versand Gebrauch machen 22,00 €/Sitzung
 - 3. Stadtverordnetenvorsteher/in und ihre/seine Stellvertreter/innen, die von dem digitalen Versand Gebrauch machen 2,00 €/Sitzung
 - c) Magistrat:
 - Magistratsmitglieder, die von dem digitalen Versand Gebrauch machen 3,00 €/Sitzung
 - d) Kommissionen:
 - 1. gewählte Mitglieder von Kommissionen 20,00 €/Sitzung
 - 2. gewählte Mitglieder der Betriebskommission, die von dem digitalen Versand Gebrauch machen 22,00 €/Sitzung
 - e) sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission 20,00 €/Sitzung
- (2) Ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung von 100,00 €/Monat

- (3) Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €/pro Tag ihrer Tätigkeit
- (4) Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände erhalten eine Aufwandsentschädigung:
- bei Gemeindewahlen von 30,00 €/Tag ihrer Tätigkeit
 - bei Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden von 21,00 €/Tag ihrer Tätigkeit
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- den/die Stadtverordnetenvorsteher/in 75,00 €/Monat
 - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO 30,00 €/Monat
 - die oder den ehrenamtliche/n Erste/n Stadträtin/Stadtrat 37,50 €/Monat
 - die Stellvertreter/innen der Stadtverordnetenvorsteherin/ des Stadtverordnetenvorstehers 12,50 €/Sitzung (im Vertretungsfall)
 - Ausschussvorsitzende 10,00 €/Sitzung
 - stellvertretende Ausschussvorsitzende 10,00 €/Sitzung (im Vertretungsfall)
- Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (6) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 5 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (7) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Urlaubs-/ Krankheitsfällen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 5 eine Aufwandsentschädigung von 37,50 € je Kalendertag gewährt.
- (8) Schriftführerinnen oder Schriftführer sowie Bedienstete, die beratend an einer Sitzung teilnehmen, erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Dienstreise genehmigt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträtinnen/Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7*
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Solms vom 13.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Solms, den 06.12.2016

Der Magistrat der Stadt Solms

Inderthal, Bürgermeister

Die vorstehende Entschädigungssatzung der Stadt Solms wird hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Solms vom 11.09.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.04.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Solms, den 08.12.2016

Der Magistrat der Stadt Solms

Inderthal, Bürgermeister

*Die Vorschrift betrifft den Inhalt der ursprünglichen Satzung vom 06.12.2016.

Die vorstehende Satzung berücksichtigt bereits folgende durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 05.09.2017